

VEREG Einkaufsbedingungen, Version 1.02 vom 05.03.2018

1. Allgemeines

- (1) Diese Einkaufsbedingungen gelten ergänzend für alle von Vereg GmbH („Wir-Form“) als Kunde abgeschlossenen Verträge, insbesondere für Kauf- und Werkverträge, wie immer diese im Einzelnen auch bezeichnet sein mögen.
- (2) Soweit im Folgenden der Begriff „Auftragnehmer“ verwendet wird, ist darunter der von uns insbesondere mit einer Lieferung, Werk- oder Dienstleistung („Lieferungen und Leistungen“) beauftragte Vertragspartner zu verstehen.

2. Vertragsgrundlagen

- (1) Der Inhalt des Vertrages zwischen uns und dem Auftragnehmer wird in erster Linie durch die Bestellung (Auftragsschreiben etc) und einem allfälligen darauf Bezug habenden Offert des Auftragnehmers bestimmt.
- (2) Soweit nicht in der Bestellung oder durch schriftliche Vereinbarung abweichende Regelungen zustande gekommen sind, gelten subsidiär diese Einkaufsbedingungen. Davon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden von uns nicht akzeptiert, und zwar auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.
- (3) Auch auf Folgebestellungen – seien sie schriftlich oder mündlich erteilt – sind diese Einkaufsbedingungen anzuwenden, ohne dass wir darauf gesondert hinweisen müssen.

3. Form der Kommunikation

- (1) Bestellungen und andere rechtlich bedeutsame Erklärungen zwischen den Vertragspartnern sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Die Schriftform gilt auch dann als erfüllt, wenn die Bestellung per Telefax oder E-Mail durch einen zuständigen Mitarbeiter von uns erfolgt und der Eingang vom Auftragnehmer innerhalb von 24h auf dem gleichen Weg bestätigt wird.
- (2) Langen Erklärungen des Auftragnehmers außerhalb unserer Geschäftszeiten ein, gelten sie uns erst mit dem darauffolgenden Beginn der Geschäftszeiten als zugegangen. Geschäftszeiten sind: Mo bis Do von 8:00 bis 17:00 Uhr, Fr von 8:00 bis 14:00 Uhr.
- (3) In allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken, insbesondere Rechnungen, ist unsere Bestellnummer anzuführen. Widrigenfalls sind wir berechtigt, diese ohne Bearbeitung zurückzustellen und betroffene Schriftstücke ohne Bezugnahme auf unsere Bestellnummer gelten im Zweifel als nicht bei uns eingelangt.

4. Preise

- (1) Vereinbarte Preise verstehen sich inklusive Verpackung, frei geliefert zum Bestimmungsort (inklusive Entladung) und sind garantierte Fixpreise, die aus keinem wie immer gearteten Grund eine Erhöhung erfahren dürfen.
- (2) Eine Anfechtung des Vertrags wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte seitens des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

- (3) Das Entgelt beinhaltet auch die Kosten für sämtliche Nebenleistungen, wie Abbau und Abtransport der Geräte nach ihrer Verwendung, weiters die Kosten für Verpackungs-, Batterien- und Akkumulatorenentsorgung sowie die Kosten der Ausstellung von Wartungszertifikaten.
- (4) Die Preise sind nach Liefergegenstand sowie Leistung zu gliedern. Darüber hinaus sind jedes Einzelteil und jede Alternative gesondert auszupreisen (Einheitspreis).
- (5) Wird vom Auftragnehmer eine Leistung ohne vorherige schriftliche Vereinbarung der Vergütung erbracht, gilt Unentgeltlichkeit dieser Leistung als vereinbart.
- (6) Allgemeine Preissenkungen des Auftragnehmers zwischen dem Tag des Vertragsabschlusses und dem Tag der Lieferung/Leistung sind an uns weiterzugeben.
- (7) Jegliche mit der Errichtung des Vertrages und seiner Abwicklung verbundene Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers, der uns diesbezüglich gegenüber Dritten schad- und klaglos zu halten hat. Dies gilt insbesondere für Transportkosten (zB Frachtspesen, Zoll, Versicherung, Kommission), Spesen der Mitarbeiter des Auftragnehmers und allfälliger Subauftragnehmer (zB Fahrt-, Nächtigungskosten, Tagesdiäten, Fahrtkostenpauschalen, Fahrtzeit), solche für die Beschaffung von Genehmigungen, allfällige Gebühren oder sonstige Abgaben und Steuern, sowie für an uns gelegte Offerte, gleichgültig welche Vorarbeiten dazu notwendig waren.

5. Lieferung

- (1) Lieferungen haben frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers an die von uns angeführte Empfangsstelle zu erfolgen, sofern nicht explizit bei der Bestellung auf den Incoterm ab Werk hingewiesen wird. Der Auftragnehmer hat für eine sachgemäße Verpackung zu sorgen. Versand- und Verpackungskosten sowie die Kosten für eine allfällige Transportversicherung sind vom Auftragnehmer zu tragen.
- (2) Allen Lieferungen sind entsprechende Versandunterlagen (insbesondere ein Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe und unserer Bestellnummer) anzuschließen, widrigenfalls wir berechtigt sind, Lieferungen nicht anzunehmen.
- (3) Die Lieferung oder Leistung ist am vereinbarten Termin bei der angegebenen Empfangsstelle in den Abnahmezeiten von Montag - Donnerstag 7:00 bis 15:15 Uhr zu übergeben. Bei Lieferung vor diesem Termin behalten wir uns vor, den Auftragnehmer mit daraus resultierenden Mehrkosten (z.B. Lagerkosten) zu belasten.

6. Rechnungslegung, Zahlungsfrist

- (1) Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung oder Leistung an uns zu übermitteln.
- (2) Die Bezahlung übernommener Lieferungen oder Leistungen erfolgt binnen 30 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder binnen 60 Tagen netto.
- (3) Die Frist zur Zahlung des Entgelts beginnt nach ordnungsgemäßer und unbeanstandeter Rechnungslegung, frühestens jedoch mit vertragskonformer Leistungserbringung, nicht vor dem vereinbarten Liefer-/Leistungsstermin folgenden Werktag. Die Rechtzeitigkeit von Zahlungen bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des Überweisungsauftrages oder, bei Wahl einer sonst üblichen Zahlungsart, der Einzahlung.

- (4) Zahlungen unsererseits gelten nicht als Anerkennung der ordnungsgemäßen Erfüllung durch den Auftragnehmer. Insbesondere ist damit kein Verzicht von VEREG auf allfällige Ansprüche aus Gewährleistung, Garantie und Schadenersatz verbunden.
- (5) Rechnungen gelten nur dann als ordnungsgemäß gelegt, wenn sie die Bestell-, die Positionsnummer, die auf den Geräten angebrachte Typen- und Seriennummer, die zuständige Fachabteilung von uns und den dort zuständigen Bearbeiter sowie das Datum der Bestellung beinhalten und den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen. Beziehen sich Rechnungen auf Arbeitszeitleistungen oder Montagearbeiten ist ihnen darüber hinaus der entsprechende Zeitausweis anzuschließen. Sämtliche Rechnungen haben allfällige Skonti bzw. Rabatte auszuweisen.
- (6) Verzugszinsen können vom Auftragnehmer in der maximalen Höhe von 4 % p.a. geltend gemacht werden. Bei Lieferungen/Leistungen innerhalb der EU hat jede Rechnung die statistischen Warennummern, die UID-Nummer beider Vertragsparteien sowie – gegebenenfalls - das Eigengewicht des Liefergegenstandes zu enthalten.
- (7) Nicht ordnungsgemäß gelegte, insbesondere falsch adressierte Rechnungen oder solche, die sachliche oder rechnerische Mängel bzw. Fehler aufweisen, begründen bis zu ihrer akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können von uns jederzeit zurückgesendet werden.

7. Inhalt der Leistung

- (1) Sämtliche Lieferungen und Leistungen haben die schriftlich vereinbarten Eigenschaften aufzuweisen, im Zweifel gelten handelsübliche Eigenschaften als vereinbart.
- (2) Alle Lieferungen an uns haben frei von Eigentumsvorbehalt zu erfolgen.
- (3) Sollten bei der Erfüllung des Auftrages Einfuhr-, Ausfuhr- oder sonstige behördliche Bewilligungen sowie Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter erforderlich sein, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese auf eigene Kosten zu beschaffen.
- (4) Der Auftragnehmer trägt hinsichtlich sämtlicher Berechtigungen und Bewilligungen jedwede anfallenden Kosten und hält uns diesbezüglich gegenüber Dritten schad- und klaglos.

8. Diverse technische und rechtliche Anforderungen

- (1) Vom Auftragnehmer sind sämtliche in Frage kommenden europäischen und nationalen rechtlichen Bestimmungen (Richtlinien, Gesetze, Verordnungen) insbesondere einschlägige OVE, OVE/EN, ÖVE/ÖNORMEN, IEC-, EN-Normen, nationale Bestimmungen und Industriestandards, unter Beachtung des Standes der Technik einzuhalten.
- (2) Soweit gesetzlich (zB Österreichische Bestimmungen für Elektrotechnik, Elektrotechnikverordnung idgF) oder gemäß allgemein anerkannten Standards vorgesehen, haben Leistungsgegenstände ein ÖVE-Prüfzeichen, CE-Konformitätszeichen oder ein dieses gleichwertiges und von der EU anerkanntes Sicherheitszeichen aufzuweisen.
- (3) Zur Überprüfung der Kriterien sind auf Anforderung durch uns binnen einer Frist von 10 Werktagen alle relevanten Dokumente (EU-Konformitätserklärung,

Testberichte bezüglich des Schutzes der Gesundheit und Sicherheit, Technische Construction Files und Betriebsanleitung mit Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache) beizustellen.

- (4) Weisen Lieferungen und Leistungen keines der angeführten Sicherheitszeichen auf, oder bestehen unsererseits Zweifel hinsichtlich der EU-Konformität von Komponenten, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese nach Maßgabe der in Frage kommenden Vorschriften auf eigene Kosten durch eine staatlich autorisierte Prüfanstalt in Österreich oder dem Herkunftsland, sofern dieses Mitglied des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist, überprüfen zu lassen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in diesem Fall eine Bestätigung der Überprüfung mitzuliefern. Fremdsprachigen Bestätigungen ist eine beglaubigte Übersetzung anzuschließen.
- (5) Verwendete Verpackungen müssen entsprechend der Verpackungsverordnung 2014 (BGBl. II Nr. 184/2014) idjgF lizenziert sein. Der Auftragnehmer erklärt, dass er selbst oder ein jeweils vorgelagerter Hersteller oder Vertreiber an einem zugelassenen Sammel- oder Verwertungssystem im Sinne dieser Verordnung teilnimmt (zB Vorliegen einer ARALizenz).-
- (6) Weiters erklärt der Auftragnehmer, dass für sämtliche an uns gelieferten Batterien und Akkumulatoren der vorgezogene Entsorgungsbeitrag gem. Batterienverordnung (BGBl. II Nr. 159/2008) idjgF bereits entrichtet wurde oder er selbst bzw. ein jeweils vorgelagerter Hersteller oder Vertreiber die zu entsorgenden Batterien und Akkumulatoren kostenlos von uns zur Entsorgung zurücknehmen wird.
- (7) Grundsätzlich sind bei einer Leistungserbringung durch die Auftragnehmer anfallende Abfälle von den Auftragnehmern auf deren Kosten und Gefahrordnungsgemäß zu entsorgen.
- (8) Die Auftragnehmer ist verpflichtet, uns in Kenntnis zu setzen, wenn der Leistungsgegenstand gefährliche Stoffe enthält; dies durch mitgelieferte Sicherheitsdatenblätter. Je nach Beschaffenheit bzw. Herstellungsprozess und technischer Machbarkeit ist die Auftragnehmer insbesondere verpflichtet, nachstehende Anforderungen zu erfüllen:
 - Kennzeichnungs- und Informationspflicht hinsichtlich aller Produkte betreffend ihren Umweltaspekten, wie etwa hinsichtlich Entsorgung, Recycling, Inhaltsstoffe,
 - Energieverbrauch, Emissionen und Geräuschpegel, insbesondere Bekanntgabe der Schlüsselnummer nach ÖNORM S2100 bzw. Europäischem Abfallverzeichnis (EWC), sobald dieses in Österreich in Geltung ist;
 - Reparaturfreundlichkeit
 - Optimierung der stofflichen oder energetischen Wiederverwertbarkeit der Produkte nach Ende der Nutzung;
 - ressourcensparender Material- (insbesondere auch Verpackungsmaterial-) und Energieeinsatz, wie beispielsweise Einsatz von Altstoffen bzw. Recyclingmaterial anstelle von Primärrohstoffeinsatz;
 - Bevorzugung von nicht gesundheitsgefährdenden bzw. emissionsarmen Stoffen sowie Vermeidung der Verwendung von ozonschädigenden Substanzen;

- einfache Demontagefähigkeit von Produkten sowie Beigabe von entsprechenden Demontageplänen;
 - Sicherstellung einer einfachen und kostengünstigen Ausstufung von Produkten, die als gefährlich eingestufte Bestandteile enthalten.
- (9) Der Auftragnehmer gewährleistet folgende Eigenschaften der von ihm gelieferten Produkte
- Entwurf und Herstellung nach den grundlegenden Schutz- und Sicherheitsanforderungen;
 - Durchführung eines Konformitätsbewertungsverfahrens,
 - Erstellung der technischen Unterlagen,
 - Ausstellung einer EU-Konformitätserklärung
 - Anbringung der CE-Kennzeichnung, die die Konformität bei Serienfertigung sicherstellt,
 - Kennzeichnung des Produkts mit einer Typen-, Chargen- oder Seriennummer kennzeichnet,
 - Anbringung des (Handels-)Namen und seiner Kontaktanschrift auf dem Produkt (oder wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem Produkt beigefügten Unterlagen)
 - Beifügung einer Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache; diese Betriebsanleitungen und Informationen sowie alle Kennzeichnungen müssen klar, verständlich und deutlich sein.

9. Sonstige Vertragsklauseln

- (1) Der erteilte Auftrag darf ohne unsere Zustimmung weder teilweise noch ganz an Subunternehmer weitergegeben werden.
- (2) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, im Streitfall Leistungen zurückzubehalten bzw. seine Leistungen einzustellen.
- (3) Der Auftragnehmer kann gegen Ansprüche von uns nur mit gerichtlich festgestellten oder von uns anerkannten Ansprüchen aufrechnen.

10. Verzug

- (1) Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Liefer- oder Leistungstermins sind wir berechtigt, vom Vertrag ohne Nachfristsetzung zurückzutreten oder auf eine Nachlieferung zu bestehen, und zwar gleichgültig, weshalb die Verzögerung eintrat.
- (2) Kann der Auftragnehmer schon vor dem vereinbarten Termin erkennen, dass eine rechtzeitige Lieferung ganz oder teilweise nicht erfolgen wird, hat er uns darüber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung Mitteilung zu machen. Auch in diesem Fall sind wir berechtigt, ohne Abwarten des vereinbarten Termins und ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder auf eine Nachlieferung zu bestehen.

11. Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt fünf Jahre und beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Lieferung/Leistung durch uns zu laufen.

- (2) Der Auftragnehmer verzichtet auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge (§ 377 UGB). VEREG ist daher berechtigt, Gewährleistung wegen auftretender Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist jederzeit geltend zu machen.
- (3) Im Gewährleistungsfall haben wir das Recht, nach unserer Wahl kostenlose Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Lieferung/Leistung zu verlangen, den Mangel von anderer Seite auf Kosten des Auftragnehmers verbessern zu lassen, den Vertrag sofort zu wandeln oder einen entsprechenden Preisnachlass zu begehren.
- (4) Bei Mangelbehebung durch den Auftragnehmer beginnt die Gewährleistungsfrist nach Abnahme der Verbesserung durch uns für die gesamte von der Mangelhaftigkeit betroffene Lieferung/Leistung neu zu laufen.
- (5) Dass eine Lieferung/Leistung im Zeitpunkt der Übernahme durch uns mängelfrei war, ist vom Auftragnehmer zu beweisen.
- (6) Innerhalb der Frist nach Abs 1 können wir auch den besonderen Rückgriff nach § 933b ABGB geltend machen.

12. Schadenersatz

- (1) Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die uns aus einer verspäteten oder mangelhaften Lieferung/Leistung aus seinem oder dem Verschulden von zur Auftragsbefriedigung beigezogenen Gehilfen entstehen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Sollten wir wegen eines behaupteten Fehlers am Liefer-/Leistungsgegenstand gemäß den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes oder anderer Gesetzesbestimmungen von Dritten in Anspruch genommen werden, so hat der Auftragnehmer uns - ungeachtet des Verschuldens oder der Kausalität - zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

13. Pönale

- (1) Bei Lieferverzug ist der Auftragnehmer bis zur vollständigen Lieferung/Leistung verpflichtet, für jede angefangene Woche des Verzugs ein Pönale in Höhe von 10 % des Gesamtbestellwertes zu zahlen, maximal jedoch 30 % des Gesamtbestellwertes.
- (2) Bei mangelhafter Lieferung/Leistung (ausgenommen geringfügige Mängel) haben wir Anspruch auf ein Pönale von 5 % der Auftragssumme zur Abdeckung des administrativen Aufwands, unabhängig von sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Ansprüchen.
- (3) Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens (vgl. Punkt 12. dieser Einkaufsbedingungen) bleibt vorbehalten.

14. Immaterialgüterrechte

- (1) Der Auftragnehmer hat uns hinsichtlich aller sich im Zusammenhang mit der vertraglichen Nutzung geistiger Leistungen ergebenden patent-, marken-, muster-, halbleiterschutz-und/oder urheberrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefer-/Leistungsgegenstandes uneingeschränkt zu gewährleisten.
- (2) Soweit der Leistungsinhalt (auch) die Übertragung von Immaterialgüterrechten beinhaltet, erwerben wir unabhängig vom Vertragszweck zeitlich und örtlich uneingeschränkt sowie exklusiv sämtliche Werknutzungsrechte, darüber hinaus

auch das Recht zur Bearbeitung. Sämtliche dieser Rechte sind von uns uneingeschränkt übertragbar.

- (3) Muster, Modelle, Zeichnungen, Klischees und sonstige Behelfe, die wir dem Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Verfügung stellen, bleiben unser materielles und geistiges Eigentum, über das wir frei verfügen dürfen. Diese Behelfe dürfen nur zu Ausführung unserer Aufträge verwendet und betriebsfremden dritten Personen ohne unsere Zustimmung weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Nach Ausführung des Auftrages sind sie uns kostenlos zurückzustellen oder zu vernichten. Die Vernichtung ist auf unseren Wunsch schriftlich zu bestätigen.

15. Verhaltenskodex

- (1) Die Geschäftstätigkeit von uns ist ehrlich, fair und transparent. Die Einhaltung von rechtlichen Bestimmungen und ethischen Grundsätzen ist für uns selbstverständlich. Dies erwarten wir auch von seinen Auftragnehmern. Darüber hinaus sind uns Klima- und Umweltschutz wichtig.
- (2) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung die Bestimmungen der International Labour Organisation (ILO) hinsichtlich der Rechte der Arbeitnehmer und deren Arbeitsbedingungen (wie insbesondere Einhaltung der Menschenrechte, Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit, Mindeststandards im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Gewährleistung angemessener Vergütung) eingehalten werden. Die Auftragnehmer hat diese Verpflichtung ihren Lieferanten nachweislich zu überbinden.
- (3) Die Auftragnehmer bestätigt, dass es keine Vermittler gibt, die einen persönlichen und/oder wirtschaftlichen Vorteil aus dem Abschluss einer Vereinbarung mit uns ziehen.
- (4) Die Auftragnehmer ist verpflichtet, Interessenskonflikte gegenüber uns zu vermeiden und alles zu unterlassen, was uns, insbesondere unserem
- (5) Ruf, schaden könnte.
- (6) Der Auftragnehmer sichert die Einhaltung sämtlicher gesetzlichen Bestimmungen zu. Er gewährleistet, dass er über sämtliche Berechtigungen und Genehmigungen verfügt, die er zur Erfüllung des Vertrages nach anwendbarem Recht benötigt, wie zB Gewerbeberechtigungen, oder diese rechtzeitig erlangen wird.
- (7) Wir lehnen Korruption und Bestechung in jeder Hinsicht ab. Der Auftragnehmer wird daher im Geschäftskontakt mit uns ausnahmslos unterlassen, unrechtmäßige und/oder den guten Sitten und/oder dem lautereren Wettbewerb widersprechende Zuwendungen oder sonstige Vorteile zu fordern, anzunehmen, solche anzubieten oder zu gewähren.
- (8) Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex ist ein wichtiger Grund, der uns berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein längeres Zuwarten mit der Auflösung des Vertrags gilt nicht als Verzicht auf den Auflösungsgrund.
- (9) Der Auftragnehmer verliert in diesem Fall jeden Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, es sei denn, dass bereits erbrachte Leistungen/Lieferungen für uns von Nutzen sind.

- (10) Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Nachteile die uns entstehen und trägt sämtliche zusätzlichen Kosten, die uns durch den Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex und/oder die berechnete Vertragsbeendigung entstehen.

16. Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer ist zur Geheimhaltung aller nicht öffentlich bekannter Informationen und Daten über uns verpflichtet, die ihm in Ausführung eines Auftrages bekannt werden, sofern er nicht im Einzelfall von uns schriftlich von seiner Verpflichtung entbunden wurde. Der Auftragnehmer darf ihm bekannt gewordene Informationen ausschließlich für Zwecke der Vertragserfüllung verwenden.
- (2) Der Auftragnehmer hat sich ausschließlich solcher Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zu bedienen, die ausdrücklich schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.
- (3) Für den Fall des Verstoßes gegen Geheimhaltungspflichten durch den Auftragnehmer wird ein Pönale in Höhe von 20% der Auftragssumme pro Verstoß vereinbart. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten.
- (4) Die Bestimmungen betreffend Geheimhaltung und Datenschutz bestehen auch nach vollständiger Erfüllung des Auftrages durch den Auftragnehmer und Beendigung sämtlicher Vertragsverhältnisse unbefristet weiter.

17. Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer und wir werden wechselseitig personenbezogene Daten ihrer Mitarbeiter nur unter strenger Einhaltung der DSGVO und des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) verarbeiten.
- (2) Der Auftragnehmer stimmt für sich und seine Mitarbeiter zu, dass seine/ihre personenbezogenen Daten von uns für Zwecke der Vertragsanbahnung, der Vertragsdurchführung und für die Sicherung der Vertragserfüllung verarbeitet und an verbundene Unternehmen weitergegeben werden. Im Zweifel gilt eine Speicherdauer von 5 Jahren nach Abschluss der letzten Vertragserfüllung als angemessen.

18. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- (1) Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen und europäischen Privatrechts anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.
- (2) Alle Streitigkeiten zwischen VEREG und dem Auftragnehmer, die sich nicht durch faire Verhandlungen bereinigen lassen, sind vor dem sachlich zuständigen Gericht am Sitz von VEREG auszutragen.

19. Salvatorische Klausel

- (1) Falls einzelne Bestimmungen des Vertrags oder dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrags insgesamt davon nicht berührt.
- (2) Handlungen oder Unterlassungen von uns dürfen unter keinen Umständen als konkludenter Verzicht auf einen Anspruch gedeutet werden.